

E-Mail	genehmigung@kvhb.de
Fax	0421-3404-347

Antrag nicht-ärztlicher Praxisassistent (Hausarzt)

Vergütung eines nicht-ärztlichen Praxisassistenten gemäß § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V nach den GOP 03060, 03061, 03062, 03063, 03064, 03065 EBM (in der Häuslichkeit des Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen).

Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragten Leistungen erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, zu dem Ihnen die Genehmigung erteilt worden ist.
Fügen Sie dem Antrag bitte die erforderlichen Nachweise bei.

Bitte senden Sie den vollständigen Antrag an oben genannte E-Mail oder Fax-Nummer oder alternativ an die KV Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen.

I. Angaben zum Leistungserbringer

ggf. Titel, Vorname, Name	
Wohnanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde)	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Betriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Nebenbetriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
weitere Nebenbetriebsstätte	
Im Bereich der KV HB tätig ab/seit	
LANR (falls bekannt)	

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

I.2. Die Antragsstellung erfolgt für:

--	--

(Vorname/Name der Praxisassistentenz)

(Aufnahme der Tätigkeit ab)

II. Praxisanforderungen

Es findet eine ausschließliche Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung statt.

Die geforderten Behandlungsfälle gem. EBM wurden erreicht:

- Eine Praxis mit einer vollen Zulassung muss in den letzten 4 Quartalen vor Antragsstellung durchschnittlich mindestens 700 Behandlungsfälle je Quartal nachweisen.
- Bei mehreren Hausärzten in einer Praxis erhöht sich die geforderte Fallzahl um 521 Fälle je weiterem Hausarzt (entsprechend einem Arzt mit vollem Tätigkeitsumfang): D.h. bei 1 Sitz 700, bei 2 Sitzen 1.221, bei 2,5 Sitzen 1.482 Fälle, bei 3 Sitzen 1.742 Fälle usw.

oder

- eine Praxis mit einer vollen Zulassung muss in den letzten 4 Quartalen durchschnittlich mindestens 120 Fälle je Quartal von Patienten, die älter als 75 Jahre sind, nachweisen.

Bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle je weiterem Hausarzt (entsprechend einem Arzt mit vollem Tätigkeitsumfang): D.h. bei 1 Sitz 120, bei 2 Sitzen 200, bei 2,5 Sitzen 240 Fälle, bei 3 Sitzen 280 Fälle usw.

oder

die geforderten Behandlungsfälle wurden aus Selektivverträgen (HZV-Verträge nach §73b SGB V) und/oder aus Verträgen zur knappschaftsärztlichen Versorgung, die behandelt und nicht über die KVHB abgerechnet wurden, aus den letzten 4 Quartalen, erreicht (bitte Nachweis durch Patientenlisten mit Name, Vorname und Geburtsdatum beifügen).

III. Fachliche Voraussetzung des nicht-ärztlichen Praxisassistenten

Regelmäßige Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden (bitte Nachweis z.B. Arbeitsvertrag beifügen)

und

qualifizierter Berufsabschluss zur/zum Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer(in) oder nach dem Krankenpflegegesetz (bitte Zeugnis beifügen)

und

mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis (bitte Arbeitszeugnisse beifügen).

IV. Zusatzqualifikation

Folgende Fortbildungsmaßnahmen werden durch den Praxisassistenten nachgewiesen:

Dauer der Berufstätigkeit	Theoretische Fortbildung	Praktische Fortbildung	Notfallmanagement/erweiterte Notfallkompetenz
Weniger als 5 Jahre	200 Stunden	50 Stunden	20 Stunden
Weniger als 10 Jahre	170 Stunden	30 Stunden	20 Stunden
Mehr als 10 Jahre	150 Stunden	20 Stunden	20 Stunden

Nachweis über die entsprechenden, von der Ärztekammer anerkannten, Fortbildungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lernerfolgskontrolle liegen dem Antrag bei. Die Nachweise sind nicht älter als 5 Jahre .

V. Erklärung

Die Behandlung und Betreuung durch den nicht-ärztlichen Praxisassistenten erfolgt sofern die Voraussetzungen des § 3 der Delegations-Vereinbarung erfüllt werden.

Die Hilfeleistungen werden nur erbracht und abgerechnet, wenn der Vertragsarzt die Leistungen im Einzelfall in Bezug auf Patienten verordnet hat und die der Versorgungsauftrag gem. § 5 Abs. 1 der Delegations-Vereinbarung aufführt.

Es wird sichergestellt, dass der Praxisassistent über die notwendige Qualifikation und Sorgfalt, zur Durchführung der Hilfeleistung auf Anordnung des Arztes, verfügt. Des Weiteren wiederholt der Praxisassistent den Kurs Notfallmanagement alle 3 Jahre.

Endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem nicht-ärztlichen Praxisassistenten, ist die KV Bremen unverzüglich zu informieren.

Mir ist bekannt, dass die Genehmigung befristet für 2 Jahre gilt und soweit die o.g. Kriterien weiterhin erfüllt werden, jeweils für 1 Jahr verlängert wird.

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben.